**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

Heft: 27

**Artikel:** Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94841

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rührern eine große Selbstständigkeit gestattet, bie aber auch ernfte Gefahren in fich birgt, wenn nicht eine vollkommene tattifche Ausbildung biefelbe leitet. Auf die friegsmäßige Ausbildung der Trup= ven und ihrer Führer wurde von nun an eine Sorgfalt verwendet, wie früher in feiner Beit.

Doch niemals, in keiner Gpoche ber Rriegsge= schichte, hat fich ber militarisch gut ausgebilbete und gut geführte Solbat folder Ueberlegenheit erfreut, als in ber Gegenwart.

Die neuen Waffen mit ihrer furchtbaren Berftorungstraft ermöglichen eine fehr mirtfame Betam= pfung bes Feindes. Durch ihre richtige Unmenbung tann man bem Wegner großen Berluft gufugen, boch burch ben Feind auch furchtbare Berlufte erleiden, wenn die Ausbildung ber Truppen ober bie Kührung mangelhaft ift.

Die improvisirten Truppen ber frangosischen Republik in dem Feldzug 1870-71 erlitten nach ben offiziellen Ausweisen oft 6 bis 8 Mal größere Berlufte als die Preußen, mahrend in der Zeit, wo das organisirte Beer biefen entgegenftand, bie Berluste an Tobten und Berwundeten meift auf beiben Seiten gleich maren.

Da nun in den Nachbarstaaten der Soldat 3 Jahre bei ben Fahnen bleibt und ber Offiziersftand Lebensberuf ift, fo lagt fich nicht verkennen, bag fich die taktische Ausbildung berselben auf einen höhern Standpunkt bringen läßt, als wir je zu erreichen vermögen.

Damit man aber in Europa genothigt fei, mit und immer noch zu rechnen, bamit unfer Land nicht, sobald als es irgend einer der uns umgebenden Machte zwedmäßig ober vortheilhaft scheint, von ihr besetzt oder zum Tummelplatz. des Rampfes ge= macht werbe, muffen wir ben Abstand in ber tatti= schen Ausbildung unserer Truppen von benen ber Cabresheere moglichft zu verringern fuchen.

Durch unfere Bewaffnung sind wir ben Beeren unserer Nachbarstaaten überlegen. Trachten mir, baß wir biefe Neberlegenheit burch ben Mangel an taktischer Ausbildung unserer Truppen und ihrer Führer, fowie anderer Gebrechen unferer Militar= Ginrichtungen nicht verlieren.

Aus ber Betrachtung biefer bargelegten politischen und militärischen Verhältnisse ergibt fich die Rothwendigkeit, nicht nur unfer Militarmefen einer gründlichen Reorganisation zu unterziehen, sondern auch bemfelben alle die großen Opfer zu bringen, welche daffelbe erfordert.

Die baburch erlangte Sicherheit ift nicht leicht zu theuer erkauft.

Seit 1866 herricht in allen europäischen Staaten eine fieberhafte Thatigkeit; feit dem Frieden von Berfailles 1871 ift dieselbe nicht vermindert, im Gegentheil noch vermehrt worden.

Defterreich, Rugland und Frankreich haben ein neues heeresinftem angenommen und eingeführt; alle Staaten ruften fich zum Krieg und suchen ba= burch, daß sie ihrem Beermesen die größtmöglichste

mobifigirten Rechtart, bie ben Solbaten und niebern | feten, ben tommenben Ereigniffen gewachfen gu fein.

> Das aber haben mir in ber Zeit feit Beenbi= gung bes frangofisch-beutschen Rrieges gethan? In fleinen Parteizwiften und langen Diskuffionen haben wir 4 unersetliche Jahre verloren! Dem Mi= litär-Unterricht haben wir zwar vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt, boch bie neuen Wehreinrichtungen sind noch nicht einmal berathen, geschweige bann burchgeführt. — Schwerlich werben fie zu voller Rraft erwachsen (benn biefe gibt nur die Länge ber Beit), bevor in Guropa wieder friegerische Ereigniffe eintreten.

> Endlich find bie seit sieben Jahren erwarteten Borlagen bes Bunbegrathes an bie Rathe erichie= nen. Botichaft und Gefetentwurf über bie neue Mili= tar-Organisation ber ichweizerischen Gibgenoffenschaft liegt uns vor.

> Mit Freuden begrüßten wir das rothe Buch, welches biefelben enthielt. Wir fagten : "Ihr kommt zwar spät, boch ihr kommt."

> > (Fortfepung folgt.)

## Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortfetung.)

In ber Schweiz mar fruher jeber einzelne Ran= ton Rriegsherr und übte als solcher alle Militär= Soheits-Rechte aus. Bald überzeugte man fich, baf um Ginheit und Uebereinstimmung in die friegeri= iche Handlung zu bringen, es unerläglich nothwen= big fei, sich in gemiffen Sachen über ein gemein= schaftliches Berfahren zu einigen. Go kamen bie ersten Kriegsordnungen zu Stande. In biesen ging man nicht über ein gemeinsames Rriegsgesetz unb einige allgemeine Bestimmungen hinaus. Erft viel später murbe bie Organisation bes Beeres, bie Stärke ber von ben Rantonen gu ftellenben Rontingente, Bewaffnung, Ausbilbung und Abminiftra= tion in ben Bereich gezogen. Auch biefes ging, wie die neueste Beit bewiesen hat, nie ohne harten Widerstand ab.

Die auf ihre Selbstständigkeit stolzen Rantone konnten fich von ber Militarhoheit nicht trennen.

Doch gang ließ fich auch von bem Berblenbetften nicht verkennen, bag in ben beinahe 400 Jahren, feit bie Schweizer ihren letten Freiheitskrieg geführt (1499) große Veranderungen in den Verhaltniffen ber Staaten Europa's und in ihren Wehreinrich= tungen vor sich gegangen feien.

Die Schweiz hatte im XV. und am Anfang bes XVI. Jahrhunderts eine große Rolle gefpielt.

Fürften buhlten bamals um ihre Gunft. In ben Rriegen zwischen bem Konig von Frankreich und bem beutschen Raifer neigte fich bie Schale gewöhn= lich bemjenigen zu, auf beffen Seite fich bie Gibgenoffen ftellten. Bei ben bamaligen Berhaltniffen in Europa mare mögliche Ausbreitung bes Bunbes freier Staaten feine fo fdwierige Sache gemesen. Die Gelegenheit murbe nicht benütt. Beschränkte Ausbehnung geben und in möglichst guten Zustand ! Auffassung und Gifersucht ber Orte, endlich ber Umftand, daß es unmöglich war, dem Bund eine lilirten besiegt wurde, fturzte mit ihm, wie so vieles festere innere Organisation zu geben, hinderten bie Entwicklung ber Gibgenoffenschaft zur Grokmacht.

Sie blieb klein, mahrend ihre Nachbarn fich vergrößerten. Ihre innere Organisation als Staaten= bund war locker, während ihre Nachbarstaaten ein festes Regiment einführten. In vielen Kriegen hatten diese ihre Militär-Institutionen vervollkomm= net, in ber Schweiz hatte man biefe zwar theilmeife nachgeahmt; boch bem Beer wie bem Staat, mas bas Wesentlichste mar, eine größere Einheit zu geben, mar immer an bem Wiberftand ber Rantone gescheitert. In vielen Beziehungen ftand man hinter früherer Zeit weit zurück.

Enbe bes XVIII. Jahrhunberts maren bie Ginrichtungen bes Staates und bes Rriegsmefens in ber Schweiz so ziemlich noch auf bem Standpunkt, den sie zur Zeit der Freiheitskriege gehabt hatten. Von ben Veränberungen, die feither ftatt= gefunden, maren nicht alle Berbefferungen.

Im XV. Jahrhundert war ber Bund ber Gid= genoffen fester zusammengekittet als ber Berbanb, ben man in bamaliger Zeit in anbern Staaten fand, ihr Kriegswesen, ihre Kriegskunft mar ber aller anbern ganber überlegen.

Jett war es anbers. In ber Kriegskunst hatten fie andere Beere langst weit überholt und nur muhlam und unvollkommen vermochte man ihren Fortidritten zu folgen.

Das Kriegsmesen mar in einem 300jährigen (nur burch unbedeutende, innere Unruhen getrübten) Frieben, wo man baffelbe mehr und mehr als unnuge Laft zu betrachten angefangen, in höchstem Maß vernachlässigt worben.

Da brachen die Sturme ber frangösischen Revolution berein.

Dem alt geworbenen Staat fehlte bie Kraft und bas Ginsehen, feine Organisation zeitgemäß zu veranbern und fein Rriegsmejen, ben Unforberungen einer bewegten Zeit entsprechenb, auf einen achtunggebietenben Ruß zu bringen.

Mangel an Entschloffenheit, Zerfahrenheit ber innern Buftanbe, ber Berfall bes Kriegsmefens trugen ihre traurigen Früchte.

Erft im letten Augenblicke, als die Greigniffe übermältigend hereinbrachen, flammte bie alte Schweizer Tapferkeit wieber auf.

Doch ber energische Wiberftand an einzelnen Orten, die Tapferkeit, welche die Truppen unter helbenmuthigen Anführern, wie Reding, Erlach und Graffenried, in ben Gefechten bei Neuenegg, im Grauholz, am Morgarten, Sattel und bei Rothenthurm an ben Tag legten, hatten ber alten Schweiz ein zwar murbiges Ende verliehen, boch bie hereinbrechenbe Rataftrophe nicht abzuwenden vermocht.

Ohne viele Anstrengungen war es ben französischen Halbbrigaben gelungen, ben alten Bund über ben Haufen zu werfen. Auf ben Trummern bes: felben erhob fich bie helvetische Republit. Diese schuf ein fraftigeres heerwesen. Doch von furger Dauer mar biefer von Fremben errichtete Bau. All Rapoleon I., der biefen gestütt, von den Al- hatte haben konnen.

Undere, auch bas Gebäube ber helvetischen Republik, welche keinen innern Halt hatte, zusammen.

In der Erinnerung an früher erlittene Unbilben und Mighandlung mar man bei Beginn ber Re= staurationsperiobe in ber Schweiz zwar von ber Nothwendigkeit festerer Militar-Ginrichtungen überzeugt und ichuf ein fo fraftiges Wehrmesen, als es bie bamaligen Berhaltniffe überhaupt nur ge= ftatteten. Doch bie Ginheit, welche bem Staate fehlte, mar auch im Beere nicht burchführbar.

Die Verfassung von 1848, welche ben Staatenbund in einen Bunbesstaat vermanbelte, bot Unlag ju größerer Ginheit im Beermesen. Die ichweizeris ichen Staatsmanner benütten biefe Belegenheit nicht; man begnügte fich, ben Unterricht ber Spezialmaf= fen zur Bunbesfache zu machen. Wenn man bamals nicht weiter ging und nicht schon bamals bie Centralisation bes Militars burchführte, so ift biefes nur bem Umftand zuzuschreiben, bag man in ber Schweiz in Folge lange anbauernben Friedens verlernt hatte, ben Werth und bie Bebeutung fester mili= tärischer Institutionen im ganzen Um= fang zu ichäten.

Diefes ift eines Theils ber Grund, warum unser Heerwesen so langsam Fortschritte macht, mahrend andern Theils bas fehlende Verftandniß ber maßgebenben Behörden bie Entwicklung ungemein erschwert.

Wenn wir einen Blick auf bie Machtverhältniffe ber uns umgebenben Staaten werfen, sehen wir, bag, wenn wir uns nicht felbst taufchen wollen, nur in fester Bereinigung all' unserer Krafte mir im Stanbe find, bei ben politifchen Entwurfen und militärischen Operationen berfelben uns einige Beachtung zu verschaffen.

Die Zeiten find langft nicht mehr, wo einzelne Rantone hatten Krieg führen können. Dieses betrifft aber nicht nur bie Kantone Uri und Zug, sondern in beinahe gleichem Maße auch die soge= nannten großen Kantone, wie Bern und Waabt, beren paar Bataillone, wenn wir die europäischen Ber= hältniffe in's Auge faffen, kaum in Betracht kommen.

Sobald man jedoch bavon absieht, daß einzelne Rantone weber unter sich, noch gegen eine ber uns umgebenden Großmächte Krieg zu führen in die Lage kommen werden und in letterem Fall, selbst bei Vereinigung aller Rantone, die Chancen des Erfolges wenigstens zweifelhaft find, so hatten bie Rantone füglich ihre Militarhoheitsrechte längst an ben Bund abtreten burfen.

Diefes ift nach und nach auch wirklich geschehen, wenn auch nicht ohne hartnäckigen Wiberftand.

Bis zur Verfassung von 1848 maren die Rantone einziger Kriegsherr. Bis babin übten fie alle Militarhoheitsrechte aus und traten erft in biesem Jahre einen Theil berselben, und zwar in einem beschränkten Mage, an ben Bund ab.

Daburch murbe eine eigenthumliche Zwitterftellung geschaffen, die unter Umständen schädliche Folgen Der Solbat muß immer genau wissen, wer Kriegsherr ist. Denn nur biesem soll und barf er gehorchen. Er soll, um bieses zu erfahren, gar nicht zu überlegen und zu untersuchen brauchen. Der Solbat barf nur Psticht, nicht Neigung und politische Ansicht kennen, sonst erhält man spanische Zustände, die den Staat zu Grunde richten.

Bis 1848 war ber Solbat einzig und allein bem Kanton Treue und Gehorsam schuldig; von da an hätte sich schwer bestimmen lassen, ob er bei einem Konflikt zwischen bem Bund ober Kanton bem erstern ober lettern gehorchen musse.

Mit Annahme der Verfaffung von 1874 ift dies fer Uebelftand beseitigt.

Der Bund ist einziger Kriegsherr geworben. Die Kantone haben nur einige wenige Rechte behalsten. Es ist ihnen eine Kapitulation mit Bedingunsgen zugestanden worben.

Da ber Bund Kriegsherr, so weiß jett ber Solsbat, wem er einzig und allein zu Gehorsam verspslichtet ist; dieses hat eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit, der man bisher nicht die Bedeutung beigelegt hat, welche sie besitzt.

Da aber die Borbehalte ber Kantone für die fersnere Gestaltung unseres Militarmesens nicht ohne Einfluß sein werben, so wollen wir das festgestellte Berhältniß näher betrachten.

Nach ber Verfassung von 1874 besteht bas Bunbesheer aus ben Truppenkörpern ber Kantone. Die Verfügung über bas Bunbesheer mit Inbegriff bes gesehlich bazu gehörigen Kriegsmaterials steht ber Eidgenossenschaft zu. Die Gesetzgebung über bas Herwesen ist Sache bes Bundes, doch die Aussführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung sestzgehenden Grenzen und unter Aussicht bes Bundes durch die kantonalen Behörden. Bewassenung und Unterricht ist Sache des Bundes. Die Kantone beschaffen Bekleidung, Ausküstung und Unterhalt der Truppen, der Bund bezahlt jedoch alles. Die Truppenkörper sollen soviel als mögslich aus Mannschaft eines Kantons gebildet werden.

Früher hatte die Bundesversammlung den größten Theil der ihr zukommenden Militärhoheitsrechte (welche sie zur Hälfte mit den Kantonen theilen mußte) an den Bundesrath abgetreten. Dieses hatte den Bortheil, daß sie sich bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen diesen beiden Behörden das Entscheidungsrecht wahren konnte.

Sie behielt sich nach bem Geset über Militärs Organisation von 1850 nur vor: alle gesetzlichen Bestimmungen über bas Wehrwesen, ben Unterricht ber Truppen, die Leistungen ber Kantone und die Berfügungen über bas Bundesheer zu treffen. Die Aufstellung der Truppen und ihre Anzahl zu beschließen und ihre Entlassung anzuordnen. Den Oberbesehlshaber und den Chef des Generalstabes zu bestimmen und ersterem seine Perhaltungsbesehle zu ertheilen.

Jest ist die Bundesversammlung ausschließlicher Kriegsherr. Es steht baher zu hoffen, daß sie ben militärischen Angelegenheiten vermehrte Aufmerk-

samkeit schenken und sich bestreben werbe, bas Mis litärwesen auf einen ganz anbern Standpunkt zu bringen, als dieses in der Zeit der Kriegsherrlich= keit der Kantone möglich war.

Da ihr die oberste Kontrolle über das gesammte Kriegswesen und die endgültige Entscheidung über alle neu zu erlassenden Gesetze für die Kriegsmacht zusällt, so wäre es sehr angemessen gewesen, wenn sie aus ihrer Mitte einen permanenten Ausschuß für die Berichterstattung über die Militärangelegenzheiten ernannt hätte, wie dieses z. B. in Deutschsland auch der Fall ist. Es hätte dabei nur vortheilhaft sein können, wenn dieser Ausschuß für die eigenen Berathungen durch einige Mitglieder der Armee verstärkt worden wäre.

Dieses hätte uns um so munschenswerther geschienen, als bei ben Wahlen für bie Bunbesversammlung politische und nicht militärische Rucksichten maßgebend sind.

Gewiß gibt es viele unserer kenntnisreichsten und erfahrensten höhern Offiziere, die keinen Sit in der Bundesversammlung haben. Wenn dieselben sich jedoch ihrer Neigung gemäß lieber mit dem Militärswesen als mit dem politischen Treiben der Parteien besassen, so ist dieses kein Grund, daß man ihnen in Militärangelegenheiten nicht einmal ihre Meinung zu äußern Gelegenheit geben sollte. Es ist auch eine eigene Frage, ob die Armee, wenn sie Vertreter für ihre Angelegenheiten zu wählen hätte, alle die aussuchen würde, welche in der Bundesversammlung bei Behandlung von Militärsachen oft das große Wort führen.

Bei der Eile, mit welcher bei uns bisher die Militärangelegenheiten in der Bundesversammlung meist erledigt werden, da dieselben für viele Mitzglieder wenig Interesse darbieten, so ist die Bildung eines solchen Ausschusses leider übersehen worden, hätte übrigens, auch wenn der Gedanke angeregt worden wäre, schwerlich Anklang gefunden.

Die Bundesversammlung hat durch die Verfassung die meisten ihrer kriegsherrlichen Rechte dem Bunsbesrathab getreten und es ift wahr, es spricht vieles für die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel.

Die Bunbesversammlung hat sich nur (nach Art. 85) vorbehalten: die Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse; die Wahl des Generals und Bersfügungen über das Bundesheer.

Dagegen wird bem Bunbesrath überbunden: Er besorgt bas eidgenössische Militärwesen und hat in Fällen ber Dringlichkeit die Besugniß, die ersorber- liche Anzahl Truppen aufzubieten und barüber zu verfügen.

(Fortfetung folgt.)

Das Wehrwesen ber Schweiz von J. Feiß, eibg. Oberst. Zürich, Berlag von Orell, Füßli und Komp. 1873.

Der Herr Verfasser hat es verstanden, in gebrängter Kürze ein vollständiges Bild sämmtlicher schweizerischer Militär-Einrichtungen zu liefern. Es